



GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES

Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern – Tschechische Republik
Ziel ETZ 2014 – 2020

1. Version vom 17.03.2015

www.by-cz.eu



Ziel ETZ
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
2014–2020 (INTERREG V)



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 47 der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und
- dem Kooperationsprogramm Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020

wird im Rahmen der Partnerschaft ein

Begleitausschuss zum Kooperationsprogramm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020

eingerrichtet.

Artikel 1 Aufgaben und Arbeitsweise

- 1| Durch den Begleitausschuss erfolgt die Begleitung des Kooperationsprogramms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020 gemäß Artikel 47–49 sowie Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020 effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Artikel 21 Absatz 1 der VO (EU) 1303/2013 und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.
- 2| Der Begleitausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a | Prüfung und Genehmigung der für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methodik und Kriterien,
 - b | Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 12 (1) der VO (EU) Nr. 1299/2013,
 - c | Untersuchung aller Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen,
 - d | Prüfung und Genehmigung der Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie,
 - e | Prüfung der Umsetzung der Kommunikationsstrategie,
 - f | Prüfung und Genehmigung des Bewertungsplans für das operationelle Programm sowie etwaiger Änderungen des Bewertungsplans,
 - g | Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-Up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen,
 - h | Anmerkungen zur Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten sowie Begleitung der in Folge der Anmerkung ergriffenen Maßnahmen,
 - i | Prüfung der Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen,
 - j | Prüfung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung,
 - k | Prüfung der Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung,

- l | Prüfung und Genehmigung der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte,
 - m | Konsultation und bei Bedarf Stellungnahme zu etwaigen von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms,
 - n | Prüfung und Genehmigung sämtlicher Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des operationellen Programms.
- 3 | Der Begleitausschuss tritt in der Regel zwei Mal pro Jahr zusammen, bei Bedarf öfter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.
 - 4 | Die Sitzungen des Begleitausschusses werden einvernehmlich durch die beiden Delegationsleiter geführt.
 - 5 | Die Sitzungen des Begleitausschusses werden abwechselnd im Freistaat Bayern und in der Tschechischen Republik durchgeführt. Zur Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses können Mittel der Technischen Hilfe in Anspruch genommen werden.

Artikel 2

Mitglieder

- 1 | Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:
 - a | Bayerische Delegation:
 - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Verwaltungsbehörde, Delegationsleiter),
 - Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
 - Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
 - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - Regierung von Niederbayern,
 - Regierung der Oberpfalz,
 - Regierung von Oberfranken,
 - Euregio Bayerischer Wald – Böhmerwald – Unterer Inn,
 - Euregio Egrensis.
 - b | Tschechische Delegation:
 - Tschechisches Ministerium für Regionalentwicklung – Abteilung der europäischen territorialen Zusammenarbeit (Nationale Behörde, Delegationsleiter),
 - Tschechisches Ministerium für Umweltschutz (Funktion des Umweltbeauftragten),
 - Tschechisches Ministerium für Arbeit und Soziales,
 - Tschechisches Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
 - Bezirk Karlsbad,
 - Bezirk Pilsen,
 - Bezirk Südböhmen,
 - Euroregion Šumava – jihozápadní Čechy (Euregio Böhmerwald – Südwest-Böhmen),
 - Regionální sdružení obcí a měst Euregio Egrensis (Regionaler Verband der Städte und Gemeinden Euregio Egrensis).

- 2) Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:
- der Vertreter/die Vertreterin der Europäischen Kommission,
 - Bayerische Staatskanzlei,
 - Tschechisches Ministerium der Finanzen – Abteilung Prüfbehörde,
 - Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik,
 - Gemeinsames Sekretariat,
 - EU-Bescheinigungsbehörde (EU/B),
 - EU-Prüfbehörde (EU/P),
 - ein Vertreter der Böhmischemährischen Konföderation der Gewerkschaftsverbände,
 - ein Vertreter der Wirtschaftskammern des Freistaates Bayern,
 - ein Vertreter einer Nichtregierungsorganisation der Tschechischen Republik,
 - ein Vertreter für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration).
- 3) Weder Institutionen noch Vertreter von Institutionen, oder natürliche Personen die gegen Entgelt Dienstleistungen im Bereich Vorbereitung und Durchführung der im Rahmen des Kooperationsprogramms "Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020" vorgelegten und durchgeführten Projekte anbieten, dürfen Mitglied des Begleitausschusses sein (diese Regelung betrifft nicht die in den Programmdokumenten festgelegten Tätigkeiten).
- 4) Die Mitglieder des Begleitausschusses repräsentieren den jeweiligen Geschäftsbereich ihrer Entsendeinrichtung und können sich vertreten lassen.
- 5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde Sachverständige als Berater hinzugezogen werden.

Artikel 3 **Beschlussfassung**

- 1) Alle Mitglieder des Begleitausschusses sind verpflichtet, ihrer Verantwortung zur erfolgreichen Umsetzung des Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern – Tschechische Republik Ziel ETZ 2014–2020 durch aktive und kooperative Mitarbeit und Teilnahme an den Sitzungen des Begleitausschusses gerecht zu werden.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied wird mit einer Stimme ausgestattet.
- 3) Über die Einplanung, Zurückstellung, Ablehnung und Ausplanung der zur Behandlung vorgelegten Projekte entscheidet der Begleitausschuss eigenständig und unabhängig. Er formuliert ggf. Vorbehalte und Auflagen zum jeweiligen Projekt und legt die Höhe der EU-Förderung (Fördersatz) fest.
- 4) Die im Rahmen des Projektbewertungsverfahrens vergebenen Punkte und verbalen Beurteilungen werden dem Begleitausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Der Begleitausschuss ist in seiner Entscheidungsfindung über die zur Behandlung vorgelegten Projekte in keiner Weise durch das Ergebnis des Projektbewertungsverfahrens präjudiziert. Eine sich aus dem Projektbewertungsverfahren ableitbare Punktereihung ist für die Entscheidungsfindung im Begleitausschuss nicht maßgeblich.
- 5) Über die Beschlussfähigkeit der einzelnen Delegationen entscheiden die jeweiligen Delegationsleiter.

- 6| Das Votum der bayerischen Delegation zum Beschlussgegenstand wird vom bayerischen Delegationsleiter vorgetragen. Es wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der bayerischen Delegation mit einfacher Stimmenmehrheit gebildet. Stimmenthaltungen gehen nicht in das Votum ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bayerischen Delegationsleiters.
- 7| Das Votum der tschechischen Delegation zum Beschlussgegenstand wird vom tschechischen Delegationsleiter vorgetragen. Es wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der tschechischen Delegation mit einfacher Stimmenmehrheit gebildet. Stimmenthaltungen gehen nicht in das Votum ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des tschechischen Delegationsleiters.
- 8| Beschlüsse werden durch die bayerische und die tschechische Delegation einvernehmlich gefasst. Die Stellungnahmen der beratenden Mitglieder werden bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Wenn das Votum der Bayerischen und Tschechischen Delegation unterschiedlich ist, wurde der Beschluss nicht gefasst. Das Votum über einen neuen Beschluss kann dann gegebenenfalls nach Einarbeitung der Anmerkungen der bayerischen bzw. tschechischen Delegation gefasst werden.
- 9| Wenn das Verfahren der Beschlussfassung über Projekte gemäß Punkt 8 im Rahmen einer Sitzung nicht zu einem Beschluss führt, so ist das Projekt im Begleitausschuss abgelehnt.
- 10| Bei abgelehnten bzw. zurückgestellten Projekten muss eine stichhaltige inhaltliche Begründung der Entscheidung des Begleitausschusses formuliert werden. Diese Begründung wird dem Antragsteller bekannt gegeben.
- 11| Bedenken der Verwaltungsbehörde oder der Nationalen Behörde gegen die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses führen zu einer Beschlussfassung unter dem Vorbehalt einer Klärung falls erforderlich auch zwischen der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission.

Artikel 4

Vor- und Nachbereitung der Sitzungen

- 1| Die Verwaltungsbehörde lädt in der Regel spätestens 15 Arbeitstage vor dem Termin zur Sitzung ein. Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugesandt.
- 2| Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Dissenspunkte sowie Ablehnungen zu einzelnen Beschlussgegenständen werden in der Ergebnisniederschrift festgehalten.
- 3| Die Ergebnisniederschrift wird den Mitgliedern des Begleitausschusses innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Sitzung per E-Mail zugeschickt. Die Ergebnisniederschrift ist angenommen, soweit nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen Einwände erhoben werden. Die Mitglieder werden nach Ablauf der Frist über das Ergebnis informiert. Im Falle von Einwänden in größerem Umfang, die eine erneute Abstimmung der Unterlagen erfordern, kann ein erneuter Versand der Ergebnisniederschrift erfolgen. In einem solchen Fall gilt eine verkürzte Stellungnahmefrist von 5 Arbeitstagen.
- 4| Die Fristen berechnen sich nach dem bayerischen Kalender, als Arbeitstage zählen alle Wochentage von Montag bis Freitag, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- 5| Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden auf der gemeinsamen Programmhometpage veröffentlicht.

Artikel 5

Umlaufverfahren

In dringenden Fällen kann die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. In einer E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses legt die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt dar. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Versand der E-Mail Stellung nehmen. Bei ablehnendem Votum ist eine entsprechende Begründung des Ausschussmitglieds erforderlich. Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen finden bei der Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens werden die Mitglieder des Begleitausschusses per E-Mail innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme unterrichtet. Soweit nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Versand der Information über das Ergebnis des Umlaufverfahrens Einwände erhoben werden, gilt das Umlaufverfahren als abgeschlossen. Die Mitglieder werden nach Ablauf der Frist über das Ergebnis informiert. Die Fristen berechnen sich nach dem bayerischen Kalender.

Artikel 6

Sprachregelung

- 1| Die Sitzungen des Begleitausschusses werden simultan in deutscher und tschechischer Sprache geführt.
- 2| Einladungen, Sitzungsunterlagen und Ergebnisniederschriften werden grundsätzlich in deutscher und tschechischer Sprache übermittelt.

Artikel 7

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Artikel 3.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Begleitausschusses am 17.03.2015 von der bayerischen und der tschechischen Delegation einvernehmlich beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wird in deutscher und tschechischer Sprache gleichen Inhalts veröffentlicht.

Impressum

Verwaltungsbehörde des Programms zur
grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern – Tschechische Republik
Ziel ETZ 2014 – 2020

im Bayerischen Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prinzregentenstr. 28
80538 München

Postanschrift
80525 München
Tel. +49 (0) 89 2162-0
Fax +49 (0) 89 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de
www.stmwi.bayern.de

Stand

März 2015



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

